

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170

Ausschließlich per E-Mail an

- Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen und deren Verbände
- Kreise, Städte, Ämter und Gemeinden und Kommunale Landesverbände SH (KLV)
- Landeselternvertretung (LEV)

29. Oktober 2021

**Das neue KiTaG und eine gelingende Umsetzung:
Ausnahmen vom Fachkraft-Kind-Schlüssel und von Raumstandards sowie die Betreuung in der sog. Randzeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue KiTaG ist am 1. Januar 2021 vollumfänglich in Kraft getreten. Alle Beteiligten – und vor allem die engagierten Fachkräfte und Einrichtungsleitungen vor Ort – zeigen großes Engagement und füllen damit das Gesetz mit Leben. Hierfür möchte ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken!

Dabei ergeben sich vor Ort selbstverständlich auch Herausforderungen. In aktuellen Presseberichten und Schreiben an uns werden in den vergangenen Wochen vor allem der Betreuungsschlüssel von 2,0 Fachkräften je Regelgruppe und der damit verbundene Fachkräftebedarf sowie Schwierigkeiten beim Umgang mit der sog. Randzeitenbetreuung thematisiert. Um Missverständnisse zu vermeiden, möchte ich gerne zu diesem wichtigen Thema im Folgenden zentrale Regelungen des KiTaG erläutern.

Dem vorangestellt ist die Feststellung, dass das neue KiTaG ein Fördergesetz ist, in dem die Voraussetzungen definiert werden, die die Träger von Kindertageseinrichtungen einhalten müssen, um finanzielle Fördermittel zu erhalten. In der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2024 steht dieser Förderanspruch der Standortgemeinde zu und die Einrichtung finanziert sich im Rahmen der Vereinbarung mit der Gemeinde.

Das neue KiTaG ist kein Ordnungsrecht, d.h. es ordnet keine Schließungen oder Reduzierungen von Betreuungszeiten an, wenn die in den §§ 15- 35 des Gesetzes formulierten Fördervoraussetzungen unterschritten bzw. nicht erfüllt werden. Die Vorgaben des Kitagesetzes berühren also nicht den ordnungsrechtlichen Rahmen, sondern definieren lediglich die Fördervoraussetzungen.

1. Kurzfristige Unterschreitung des Fachkraft-Kind-Schlüssels ohne Ausnahmegenehmigung

Keine Kindertageseinrichtung bzw. keine Gruppe muss also automatisch schließen, wenn sich z.B. kurzfristig eine Fachkraft krankmeldet und deshalb der im KiTaG definierte Betreuungsschlüssel zeitweise nicht eingehalten werden kann. Das KiTaG regelt in § 35 Abs. 4 KiTaG, dass jede Gruppe den jeweils geltenden Betreuungsschlüssel an 15% der Öffnungstage im Jahr – und damit also insgesamt für mehr als sieben Betreuungswochen – unterschreiten kann. Dies bleibt für die Einrichtung und die Standortgemeinde ohne finanzielle Konsequenzen.

Wichtig ist an dieser Stelle, dass sich diese Regelung auf die jeweilige Gruppe bezieht. Es besteht bei mehrgroupigen Einrichtungen also die Möglichkeit, das Personal so einzusetzen, dass sich die temporäre Unterschreitung auf die Gruppen verteilt und für keine Gruppe die 85%-Grenze überschritten wird.

Dabei wird aus Sicherheitsgründen zwingend vorausgesetzt, dass eine Mindestzahl an Fachkräften in der Einrichtung anwesend ist. Weiterhin sind selbstverständlich die Vorgaben der Einrichtungsaufsicht (Heimaufsicht), insbesondere aus der Betriebserlaubnis, zu beachten. Der Träger hat dabei eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Aufsichtspflicht gewährleistet ist. Insoweit sind die Anforderungen mit dem Kita-Reform-Gesetz aber nicht verschärft worden.

Sollte sich für die Einrichtung in einer solchen Situation bei der Einschätzung und Bewertung Beratungs- und Abstimmungsbedarf ergeben, ist die zuständige Einrichtungsaufsicht im Kontext des § 45 SGB VIII der richtige Ansprechpartner und unterstützt hier gerne.

2. Ausnahmegenehmigung für einen längerfristig geringeren Fachkraft-Kind-Schlüssel

Das Ziel der Kita-Reform ist es, eine qualitativ gute Betreuung für die Kinder sicherzustellen und dabei auch die Arbeitsbedingungen des Personals zu verbessern. Deshalb ist hier ein Betreuungsschlüssel von 2,0 in Regelgruppen als Fördervoraussetzung im Elementarbereich neu definiert. Aufgrund des Fachkräftemangels ist der verbesserte Betreuungsschlüssel von 2,0 nicht immer sofort und in allen Regionen umsetzbar. Doch

auch dies wurde im Gesetz berücksichtigt, indem in den Ausnahmetatbeständen des § 57 KiTaG eine wichtige Übergangsregelung implementiert wurde, um das Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen auch in Zeiten von längerfristigen Personalausfällen fortführen zu können. Den Einrichtungen, Eltern und Kindern soll aus nicht verantwortetem Personalausfall bzw. erfolgloser Personalgewinnung keine Not entstehen.

Die Einrichtungen haben daher gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 KiTaG bis zum 31. Juli 2025 die Möglichkeit, bei ihrem örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Ausnahmegewilligung zu beantragen, wenn sie auf Grund des Mangels an Fachkräften für längere Zeit einen Personalschlüssel von 2,0 in den Regel-Elementar- und Hortgruppen nicht gewährleisten können. Diese Ausnahme sieht vor, dass ein Personaleinsatz von 1,5 Fachkräften in den Regelgruppen ausreicht. In diesen Fällen bewegt sich der Betreuungsschlüssel für eine vom örtlichen Träger definierte Übergangszeit auf demselben Niveau wie vor der Kita-Reform bei entsprechend dem reduzierten Personaleinsatz geringem Fördersatz. Vorsorgliche Reduzierungen von Betreuungszeiten oder gar Gruppenschließungen können so vermieden werden. Die Kreise und kreisfreien Städte haben als zuständige Behörden für die Einhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen entsprechende Ausnahmegewilligungen zu erteilen, wenn durch die Einrichtung dargelegt werden kann, dass eine Stellenbesetzung erfolglos geblieben ist und die Bemühungen hierzu fortgesetzt werden.

3. Handlungsempfehlung zur Umsetzung vor Ort

Wie kann vor Ort mit Unterschreitung von Mindeststandards umgegangen werden?
Hierzu empfiehlt das Landesjugendamt folgendes Vorgehen:

- Grundvoraussetzung für den Betrieb ist stets, dass trotz Unterschreitung von Mindeststandards die Aufsichtspflicht sichergestellt ist und die Vorgaben der Betriebserlaubnis gemäß SGB VIII eingehalten werden.
- Handelt es sich bei der Unterschreitung um personelle Mindeststandards des KiTaG, so bieten die unter 1. und 2. dargestellten Punkte vielfache Lösungsmöglichkeiten, die dringend genutzt werden sollten. Selbstverständlich sollte im Übrigen sein, dass Einrichtungen den Personaleinsatz in den Gruppen dokumentieren, schon allein um einen Nachweis der Aufsichtspflicht erbringen zu können. Der reine SOLL/IST-Abgleich mit dem Dienstplan wäre beispielsweise ausreichend und schafft insoweit keine neuen oder aufwendigen Dokumentationspflichten. Denn uns allen ist es wichtig, dass die Fachkräfte und das Leitungspersonal Zeit für die direkte Arbeit am Kind haben und sich auch Zeit nehmen können für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit, für Elterngespräche oder auch

für Teamsitzungen. Daher war es allen am Reformprozess Beteiligten auch wichtig, dass den Fachkräften erstmals ein festes Stundenkontingent an Mindestverfügungszeiten zusteht.

- Handelt es sich bei der Unterschreitung um räumliche Mindeststandards, die im neuen KiTaG gemäß § 23 vorgegeben sind, bedeutet dies auch nicht, dass sofort eine Schließung droht oder keine Fördergelder mehr fließen. Für manche Raumstandards bestehen gemäß § 57 Abs. 3 Ziffer 3 Ausnahmen für Bestandsbauten und Übergangsvorschriften bis zum 31. Juli 2025. Sind diese nicht einschlägig, sollte der Träger die Unterschreitung beim örtlichen Träger melden. Dieser wird mit Augenmaß Fristen zur Umsetzung der erforderlichen baulichen oder organisatorischen Maßnahmen setzen.

4. Betreuung in der sogenannten Randzeit

Vereinzelte Rückmeldungen lassen vermuten, dass es teilweise Unklarheiten bei der Betreuung in der sogenannten Randzeit gibt. Auch zu diesem Punkt möchte ich gerne einige klarstellende Ausführungen machen.

Neben den Hauptbetreuungsgruppen können Einrichtungsträger auch „Ergänzungs- und Randzeitengruppen“ nach § 10 Abs. 2, Satz 4 in Verbindung mit § 27 einrichten. Hier können Kinder außerhalb ihrer eigentlichen Gruppe gefördert werden. Stellt der Träger fest, dass beispielsweise am Nachmittag deutlich weniger Kinder betreut werden, kann er in Abstimmung mit der Gemeinde beim örtlichen Träger anregen, diese Gruppe kurzfristig in den Bedarfsplan aufzunehmen und beispielsweise mehrere Stammgruppen bis 15 Uhr einrichten sowie anschließend eine Ergänzungs- und Randzeitengruppe für die noch nach 15 Uhr in der Einrichtung zu betreuenden Kinder. Für den Frühdienst gilt das Beispiel entsprechend. Hier werden dann Kinder aus den verschiedenen Stammgruppen betreut. Dies entspricht auch der gängigen Praxis in vielen Einrichtungen vor der Reform.

Es ist also durch eine entsprechende Planung von Stammgruppen und Randzeitengruppen problemlos möglich, eine überproportionale Betreuungsrelation für wenige Kinder in mehreren Gruppen mit dem geltenden Personalschlüssel zu vermeiden. Diese Planung von Gruppenzuschnitten deckt sich dabei im Wesentlichen mit den Dienstplanplanungen der Einrichtung und erzeugt daher auch keinen größeren Mehraufwand. Zudem gelten die o.g. Ausnahmen selbstverständlich auch für diese Gruppen. Zu beachten ist, dass die Ausnahmegewilligung für einen Betreuungsschlüssel von 1,5 beispielsweise auch nur für die Randzeitengruppen beantragt werden kann.

Von den o.g. Ergänzungs- und Randzeitengruppen sind die „Flexiblen Randzeitenangebote“ nach § 10 Abs. 2, Satz 5 in Verbindung mit § 27 zu unterscheiden. Diese ermöglichen es, Kinder mit bis zu fünf Wochenstunden zu fördern (beispielsweise täglich von 07.00 bis 08.00 Uhr). Die Standortgemeinde erhält hierfür eine kindbezogene Förderung. Für diese Angebote gelten gegenüber den im Bedarfsplan festgelegten Ergänzungs- und Randzeitengruppen folgende Erleichterungen:

- Sie können durch den Kita-Träger eigenverantwortlich eingerichtet werden (ohne Aufnahme in den Bedarfsplan).
- Für je zehn Kinder (U3-Kinder zählen doppelt, Kinder unter neun Monaten vierfach) muss eine Fachkraft anwesend sein. Eine der Fachkräfte muss eine Erstkraft-Qualifikation aufweisen. Der Personaleinsatz kann also an die jeweils anwesende Kinderzahl angepasst werden.
- Sind nicht mehr als zehn Kinder anwesend, genügt es, dass in der direkten Arbeit mit den Kindern eine erste Fachkraft nach § 28 Abs. 1 KiTaG eingesetzt ist sowie eine weitere Betreuungskraft (ohne vorgeschriebene Qualifikation) in der Kita anwesend ist.

Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang noch, dass mit der Reform die Möglichkeit geschaffen wurde, kleine Krippengruppen oder auch kleine Elementargruppen einzurichten (§ 25 KiTaG). Dies sorgt für passgenaue Lösungen gerade in den Randzeiten, damit Sie als Einrichtung die Möglichkeit haben, auf die individuellen Bedarfe vor Ort besser reagieren zu können und die Personalplanung zielgerichteter vornehmen können

Sollten Sie Fragen zu den oben gemachten Ausführungen haben oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung, so kontaktieren Sie uns gerne über das Postfach fragen-kitareform@sozmi.landsh.de oder wenden Sie sich an den für Sie zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Mit freundlichen Grüßen



Thorsten Wilke
Leiter des Landesjugendamtes

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>